

Artenszeichen: 7 AZN 124/84

Fundamentalrechtsgericht 7. Senat

Beschluss vom 26. März 1984

- 7 AZN 124/84 -

I. Arbeitsgericht
Oldenburg

Urteil vom 26. Mai 1983

- 1 Ca 2866/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 4. Januar 1984

- 4 Sa 116/83 -

Für die öffentliche Stellung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsrichtung:

Divergenz - Nichtzulassungsschwerde

Gesetz: ArbZG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 124/84

4 Sa 116/83 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Niedersachsen vom 4. Januar
1984 - 4 Sa 116/83 - wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.
- II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Beschwerde hat zwar Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zitiert, nach denen zur Frage der ausreichenden Unterrichtung des Betriebsrats im Rahmen des Anhörungsgebots der Betriebsrat sich die Kenntnis seines Vorsitzenden zurechnen lassen müsse und bei entsprechender Kenntnis des Betriebsratsvorsitzenden es nicht erforderlich sei, im Anhörungsschreiben noch einmal eine genaue Einzeldarstellung der Umstände zu geben, auf denen die Kündigung beruht. Die Beschwerde hat ferner einen Rechtssatz zitiert, nach dem die nochmalige Nennung der einzelnen



Kündigungsgründe an den Betriebsratsvorsitzenden – jedenfalls in einem kleinen Betrieb – entbehrlich sein könne, wenn der Betriebsratsvorsitzende jeweils über die Gründe unterrichtet worden sei, die die Kündigung rechtfertigen sollten. Unter solchen Umständen wäre es leere Förmerei, vom Arbeitgeber erneut eine Darstellung der Kündigungsgründe zu verlangen.

Die von der Beschwerde aus dem anzufechtenden Urteil zitierten Rechtssätze widersprechen diesen Thesen aus den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts nicht, denn die Beschwerde hat insoweit nur zitiert, der Arbeitgeber habe dem Betriebsrat unter näherer Umschreibung des für die Kündigung maßgebenden Sachverhalts insbesondere die Tatsachen anzugeben, aus denen er seinen Kündigungsentschluß hergeleitet habe. Der im Anhörungsschreiben mit Arbeitsmangel bezeichnete Kündigungsgrund sei lediglich pauschal bezeichnet, weil dem Betriebsobmann nicht auch mitgeteilt worden sei, wie sich dieser Arbeitsmangel auf die einzelnen Arbeitnehmer, insbesondere auf die Beschäftigungsmöglichkeit des Klägers, auswirke.

Das Landesarbeitsgericht hat im anzufechtenden Urteil also keine Rechtssätze aufgeführt, die den Thesen aus den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts widersprechen, denn es hat nicht etwa ausgeführt, es bedürfe einer detaillierten Unterrichtung des Betriebsrats, wenn er bereits aus eigener Kenntnis informiert gewesen sei. Darüber sagen die von der Beschwerde zitierten Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil nichts aus. Falls der Betriebsrat bereits vorher informiert gewesen wäre und das Landesarbeitsgericht dies etwa bei seinem Urteil übersehen hätte, so könnte dies allenfalls im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision als fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt werden. Eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung ist jedoch nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen.

Soweit die Beschwerde bemängelt, das Landesarbeitsgericht habe gegen das Prinzip der richterlichen Fragepflicht aus § 139 ZPO, gegen § 278 Abs. 2 ZPO und Art. 103 Abs. 1 GG verstoßen, hat die Beschwerde keine Thesen aus dem anzufechtenden Urteil



- 4 -

zitiert. Gerügt wird insoweit wiederum lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung.

III. Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

